

Erwägungsgrund 091

Dies sollte insbesondere für umfangreiche Verarbeitungsvorgänge gelten, die dazu dienen, große Mengen [personenbezogener Daten](#) auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene zu verarbeiten, eine große Zahl von [Personen](#) betreffen könnten und – beispielsweise aufgrund ihrer Sensibilität – wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringen und bei denen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik in großem Umfang eine neue Technologie eingesetzt wird, sowie für andere Verarbeitungsvorgänge, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Personen](#) mit sich bringen, insbesondere dann, wenn diese Verarbeitungsvorgänge den [betroffenen Personen](#) die Ausübung ihrer Rechte erschweren.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung sollte auch durchgeführt werden, wenn die personenbezogenen Daten für das Treffen von Entscheidungen in Bezug auf bestimmte natürliche Personen im Anschluss an eine systematische und eingehende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen auf der Grundlage eines Profiling dieser Daten oder im Anschluss an die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, biometrischen Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen verarbeitet werden.

Gleichermaßen [erforderlich](#) ist eine Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) für die weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Vorrichtungen, oder für alle anderen Vorgänge, bei denen nach Auffassung der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) die [Verarbeitung](#) wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Personen](#) mit sich bringt, insbesondere weil sie die [betroffenen Personen](#) an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags hindern oder weil sie systematisch in großem Umfang erfolgen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogene Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung